

492. Baulinien. Am 15. September 1972 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. April 1972 betreffend Festsetzung von Baulinien

- a) an der Strasse Zwischenbächen III. Kl. zwischen Vetterliweg und Eulenweg;
- b) am Vetterliweg zwischen der Strasse Zwischenbächen und Distelweg, Quartier Altstetten.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Die Ausführun-

gen des Stadtrates in seiner Weisung vom 10. Dezember 1971 sind zutreffend. Der Genehmigung steht somit nichts im Weg.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 12. April 1972 betreffend die Festsetzung von Baulinien

- a) an der Strasse Zwischenbächen III. Kl. zwischen Vetterliweg und Eulenweg;
- b) am Vetterliweg zwischen der Strasse Zwischenbächen und Distelweg, Quartier Altstetten, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, Postfach, 8025 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.